

Mehltau

Lösungsskizze

A **Anspruch aus § 355 Abs. 3 S. 1 BGB** auf Rückzahlung der 20 Euro

- I Ein Widerrufsrecht könnte sich grds. aus §§ 312c Abs. 1, 312g Abs. 1 BGB ergeben
- II Diese Vorschriften sind allerdings wegen der Ausnahme des § 312 Abs. 2 Nr. 8 BGB (durch regelmäßige Fahrten ausgelieferte Lebensmittel) nicht anwendbar
- III Also kein Anspruch aus § 355 Abs. 3 S. 1 BGB

B **Anspruch aus § 346 Abs. 1 BGB** auf Rückzahlung der 20 Euro

- I Rücktrittserklärung, § 349 BGB
- II Es fehlt aber an einem Rücktrittsgrund
- III Also kein Anspruch aus § 346 Abs. 1 BGB

C **Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB** auf Rückzahlung der 20 Euro

- I Etwas erlangt: Auszahlungsanspruch gegen die Bank in Höhe von 20 Euro
- II Durch Leistung des G
- III Ohne Rechtsgrund → Kaufvertrag zwischen G und M?
 - 1 Angebot der M **durch Präsentation im Webshop?**
 - a Dafür: Mehl ist „im Lager verfügbar“, also besteht keine Gefahr, dass sich M über ihre Vorräte hinaus verpflichtet
 - b Dagegen: Es handelt sich um eine typische Schaufenstersituation
 - c Auf die Vertragsbedingung, die den Vertragsschluss auf den Moment des Erhalts der Ware hinausschieben will, kommt es daher hier noch nicht an
 - d Also ist die Präsentation im Webshop eine invitatio ad offerendum, a.A. allenfalls bei entsprechendem Problembewusstsein vertretbar
 - 2 Angebot des G **durch Klick auf „Bestellen“?**
 - a Grundsätzlich will sich G per Klick zum Kauf von 10 kg Mehl für 20 Euro verpflichten
 - b Aber: Die Schaltfläche lässt entgegen § 312j Abs. 3 BGB (der durch § 312 Abs. 2 Nr. 8 BGB nicht ausgeschlossen ist!) nicht erkennen, dass sich G zu einer Zahlung verpflichtet
 - c Also gemäß § 312j Abs. 4 BGB keine bindende Erklärung des M
 - i Es ist zwar str., ob die harsche Rechtsfolge des § 312j Abs. 4 BGB im Hinblick auf das verbraucherschützende Telos des Art. 8 Abs. 2 Verbraucherrechte-RL gegen den Wortlaut zu begrenzen ist
 - ii Das kann hier aber dahinstehen, weil es der Verbraucher G ist, der an seine Vertragserklärung nicht gebunden sein möchte
 - d Also kein wirksames Angebot des G durch Klick auf „Bestellen“

- 3 Angebot der M **durch die Bestellbestätigung?**
 - a Dafür: Laien werden eine Bestellbestätigung häufig so verstehen, dass damit der Vertrag fix ist
 - b Dagegen: Eine Bestellbestätigung bestätigt nur die Bestellung
 - c Beides gut vertretbar

- 4 Angebot der M **durch Versand der Rechnung?**
 - a Nach dem objektiven Empfängerhorizont ist eine Rechnung kaum anders zu verstehen, als dass sich die Rechnungsstellerin spätestens jetzt vertraglich binden möchte
 - b Aber: Vertragsbedingung sieht späteren Vertragsschluss vor
 - Ist die Vertragsbedingung wirksam?
 - i Anwendungsbereich der AGB-Kontrolle ist eröffnet, § 310 Abs. 4 BGB
 - ii Vertragsbedingung ist AGB i.S.v. § 305 Abs. 1 BGB, vgl. auch § 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB
 - iii Einbeziehung nach § 305 Abs. 2 BGB ist erfolgt
 - Einordnung als überraschende Klausel i.S.v. § 305c Abs. 1 BGB mit entsprechender Begründung vertretbar
 - iv Inhaltskontrolle: Verstoß gegen § 308 Nr. 1 Hs. 1 Alt. 2 BGB?
 - Dafür: Klausel nicht hinreichend bestimmt; G wäre danach auf ungewisse Zeit im Unklaren, ob der Vertrag zustande kommt
 - Zudem: Kein schützenswertes Interesse der M, wenn die Ware doch angeblich im Lager verfügbar ist
 - Also Verstoß gegen § 308 Nr. 1 Hs. 1 Alt. 2 BGB
 - v Rechtsfolge: § 306 Abs. 1 und 2 BGB → Klausel unwirksam, es gelten die gesetzlichen Vorschriften
 - vi Dasselbe Ergebnis erreicht man ohne AGB-Prüfung über § 305b BGB
 - c Weil die Klausel unwirksam ist, kann sie auch nicht die Auslegung der Rechnung als Angebot verhindern
 - d Es ist allerdings gut vertretbar, der M nach § 242 BGB und dem Gedanken des *venire contra factum proprium* zu versagen, sich auf die Unwirksamkeit ihrer eigenen Klausel zu berufen
 - e Also stellt die Rechnung ein Angebot der M an G dar, a.A. gut vertretbar

- 5 Annahme des G **durch Schweigen nach Erhalt der Rechnung?**
 - a Dafür: Interesse der M, die sich jetzt an die Arbeit macht
 - b Dagegen: Beredtes Schweigen ist im BGB die Ausnahme und muss explizit geregelt sein, das ist hier nicht der Fall
 - c Weiter dagegen: Rechtsfolge des § 312j Abs. 4 BGB darf nicht unterlaufen werden
 - d Also keine Annahme des G durch Schweigen nach Erhalt der Rechnung

- 6 Annahme des G **durch Zahlung der 20 Euro?**
 - a Dafür: Aus Sicht der M bestätigt G damit den Vertrag
 - b Dagegen: Trennung von Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft
 - c Und: Rechtsfolge des § 312j Abs. 4 BGB darf nicht unterlaufen werden

7 *Wenn ein Angebot durch Rechnungsstellung oben abgelehnt wurde, kann der Versand der Ware für sich gesehen kein Angebot sein, weil es am Zugang der Erklärung fehlt, denn bis dato hat G das Mehl noch nicht erhalten*

8 Die nach dem Vorgesagten mangels wirksamer Willenserklärung des G unwirksame Einigung könnte **zusätzlich nichtig** sein

- a Die Kipp'sche Lehre von der Doppelwirkung im Recht lässt mehrere rechtshindernde Einwendungen zu
- b In Betracht kommt ein wucherähnliches Rechtsgeschäft (§ 138 Abs. 1 BGB) oder Wucher (§ 138 Abs. 2 BGB)
- c Es fehlt aber schon objektiv an einem übermäßigen Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, weil Mehl in Zeiten der Knappheit objektiv mehr wert ist
- d Darüber hinaus scheidet die Anwendung von § 138 BGB auch am subjektiven Tatbestand, denn eine Überschreitung des Marktpreises um weniger als 200% indiziert noch nicht den erforderlichen Benachteiligungswillen der M
- e Also keine zusätzliche Nichtigkeit der Einigung

9 Es bleibt also dabei, dass der Vertrag an § 312j Abs. 3 und 4 BGB scheitert; damit fehlt der Rechtsgrund für die Zahlung des G an M

IV § 814 BGB findet keine Anwendung, weil G bei der Zahlung von einem wirksamen Vertrag ausging

V Also besteht ein Rückzahlungsanspruch des G gegen M aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

D **Gesamtergebnis:** Es besteht ein Rückzahlungsanspruch des G gegen M aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB